

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/406/2019/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.11.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	26.11.2019				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	28.11.2019				
Stadtrat	öffentlich	04.12.2019				

Titel:

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) und der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

1. Der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
2. Die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[X]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA /AbfG. Sie ist damit verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Auf der Grundlage der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2020 (BV/405/2019/II-EB) werden für Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren in Form einer **Abfallgrundgebühr** nach einem Personenmaßstab (Grundpauschale) zuzüglich **Leerungsgebühren** für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und bei Bedarf Gebühren für Sonderleistungen erhoben.

Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt die Stadt die Abfallgebühren (Abfallgrundgebühr, Leerungsgebühren, Gebühren für Sonderleistungen) jährlich mit Bescheid fest. Für alle anderen Entsorgungsleistungen erhebt der Eigenbetrieb Stadtpflege Entgelte, die in der Entgeltordnung festgeschrieben sind, dazu zählen z. B. Serviceleistungen bei der Bereitstellung von Abfallbehältern, Containerdienstleistungen und die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) und die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau wurden zuletzt durch Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017 geändert.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich das neue Abfallgebührenmodell bewährt hat, das im Zuge der Einführung des elektronischen Identifikationssystems in der Abfallentsorgung eingeführt wurde. Die Änderungen betreffen neben rechtlichen Aktualisierungen im Wesentlichen die Aktualisierung der neuen Gebührensätze und Entgelte gemäß Vorkalkulation für das Jahr 2020.

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die Vorkalkulation der Gebühren und Entgelte für das Jahr 2020 ergibt eine **moderate Gebührensenkung im Bereich der Abfallgrundgebühr. Die Gebühren die Entleerung der Restabfallbehälter und der Wertstoffbehälter für Bioabfall bleiben konstant.**

Demgegenüber ist die Erhöhung der Entsorgungsentgelte für die Papierkorbentleerung und für die Annahme zahlreicher Abfallarten auf der Abfallentsorgungsanlage aufgrund erheblicher Kostensteigerungen nicht zu vermeiden.

Hohe Kostensteigerungen sind z. B. bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen wie „Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03*“ zu erwarten. Da diese Abfälle zumeist in Kleinmengen angeliefert werden und keine Andienungspflicht besteht, sind diese Kostenerhöhungen verursachungsgerecht vom Anlieferer zu erheben.

Nachfolgend wird der Gebührenvergleich für **ausgewählte Positionen** der Abfallgebühren nach der Neukalkulation für das Jahr 2020 durchgeführt:

	2017-2019	2020	Differenz
Abfallgrundgebühr (Grundpauschale) je EW/Jahr	15,60 €	15,24 €	- 0,36 €
Restabfallentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	3,53 €	3,53 €	0,00 €
Bioabfallentsorgung 1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter	2,21 €	2,21 €	0,00 €
Papierkorbentleerung 1 Stück 50-l-Papierkorb	2,18 €	3,72 €	1,54 €
Sperrmüll (gepresst) für 1 m³ komplett	59,16 €	50,48 €	- 8,68 €
Annahmekosten je t für Abfälle zur Verbrennung	140,35 €	129,97 €	- 10,38 €
Annahmekosten je t für Sperrmüll zur Verwertung	135,00 €	129,97 €	- 5,03 €
Annahmekosten je t für Garten- und Parkabfälle zur Verwertung	43,15 €	49,66 €	6,51 €
Annahmekosten für ausgewählte mineralische Abfälle je t zur Verwertung	42,38 €	46,26 €	3,88 €
Annahmekosten je t für gefährliches Altholz (A IV) zur Beseitigung	329,20 €	262,40 €	- 66,80 €
Annahmekosten für „ asbesthaltige Baustoffe “ zur Beseitigung	185,63 €	215,89 €	30,26 €
Annahmekosten für „ Dämmmaterial “, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält zur Beseitigung	565,17 €	601,67 €	36,50 €

Für die regelmäßige **Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten** wird weiterhin bei Bedarf eine Saisonbiotonne angeboten. Diese Saisontonne wird ab 2020 in der Zeit von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche (bisher 16. bis 47. KW) nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert. Dabei sind 16 Entleerungen als Pauschale zu zahlen.

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Saisontonne hat der Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V. einen Beschluss gefasst, der bei der Neukalkulation berücksichtigt wurde.

Das Entgelt für die Saisonbiotonne erhöht sich nur um die 2 zusätzlichen Entleerungen. (120-l-Saisonbiotonne: 35,00 EUR pro Kalenderjahr, 240-l-Saisonbiotonne: 70,00 EUR pro Kalenderjahr) und wird bei Abschluss der

Entsorgungsvereinbarung als Vorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr vom Eigenbetrieb Stadtpflege erhoben.

Die Gebührenbefreiung für die Biotonne bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird beibehalten.

Neu eingeführt wird eine **Zusatzgebühr für die Entleerung falsch befüllter Wertstoffbehälter**.

Die sortenreine Erfassung der Wertstoffe (Bioabfall - „grüne Wertstofftonne“, Altpapier - „blaue Wertstofftonne“, Leichtverpackungen - „gelbe Tonne“) hat bei der Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau eine hohe Priorität.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass erhebliche Fehlwürfe in den Wertstoffbehältern die Entsorgung über die „Wertstoffschiene“ unmöglich machen. Die entsprechenden Behälter müssen dann über den Restmüll entsorgt werden.

Für den Eigenbetrieb Stadtpflege entsteht dadurch ein erheblicher Mehraufwand. Die bisherige Verrechnung über die Gebühr einer einmaligen Entleerung des entsprechenden Restmüllbehälters stand in keinem Verhältnis zu diesem Aufwand. Der Eigenbetrieb erhofft sich mit dieser Gebührenanpassung eine Sensibilisierung im Hinblick auf eine bessere Abfalltrennung bei der Wertstofferrfassung.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 2 | 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) |
| Anlage 3 | 3. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau |
| Anlage 4 | Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau |